



Informations- und
Beratungsstelle für Frauen

Landstrasse 92

FL-9494 Schaan

Tel +423 232 08 80

info@infra.li

www.infra.li

Regierung des Fürstentum Liechtensteins
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport
Herr Regierungsrat Hubert Büchel
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

Schaan, 8. Oktober 2026

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) sowie des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Gerne kommt die infra Ihrer Einladung nach, zum vorliegenden Vernehmlassungsbericht Stellung zu nehmen.

Als Informations- und Beratungsstelle für Frauen setzt sich die infra für die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Gleichstellung von Frauen in Liechtenstein ein. Die Altersvorsorge ist dabei ein zentrales gleichstellungspolitisches Thema, da Erwerbsunterbrüche, Teilzeitarbeit, tiefere Einkommen und unbezahlte Care-Arbeit die finanzielle Absicherung von Frauen im Alter wesentlich beeinflussen. Vor diesem Hintergrund nimmt die infra zur gesamten Vorlage Stellung und legt den Schwerpunkt auf deren Auswirkungen auf Frauen sowie auf Personen mit nicht-linearen Erwerbsbiografien.

Zuerst ein generelles Anliegen: Die gendergerechte Sprache¹ ist Vorgabe der Landesverwaltung im Rahmen des Gender Mainstreamings und zentrales Projekt beim „Massnahmenplan Chancengleichheit 2020“ der Regierung. Leider wurde dies im vorliegenden Vernehmlassungsbericht nicht durchgehend berücksichtigt.

¹ Siehe Amt für Soziale Dienste, Fachbereich Chancengleichheit (2021) Geschlechtergerechte Sprache: Ein Leitfaden, abrufbar unter: <https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/amt-fuer-soziale-dienste/broschuere-geschlechtergerechte-sprache-2021.pdf> [06.10.2026].

Bemerkungen und Ausführungen zur Gesetzesvorlage

Die infra begrüsst grundsätzlich, dass die Regierung mit der vorliegenden Revision des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) und des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) die zweite Säule stärken und bestehende Vorsorgelücken reduzieren will. Aus Sicht der infra ist besonders wichtig, dass die Reform nicht nur finanzielle Stabilität und Leistungsfähigkeit der betrieblichen Vorsorge im Blick hat, sondern auch die unterschiedlichen Erwerbsbiografien von Frauen und Männern berücksichtigt.

Frauen sind überdurchschnittlich häufig in Teilzeit angestellt, unterbrechen ihre Erwerbstätigkeit häufiger aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben und erzielen im Durchschnitt tiefere Erwerbseinkommen. Diese Faktoren wirken sich in der auf individuellem Vorsorgekapital basierenden zweiten Säule unmittelbar und langfristig auf die Höhe der Altersleistungen aus. Eine Revision der betrieblichen Personalvorsorge muss deshalb konsequent darauf ausgerichtet sein, Benachteiligungen aufgrund typischer weiblicher Erwerbsverläufe zu verringern und Altersarmut vorzubeugen.²

Die vorgeschlagene Aufhebung des Freibetrags beim versicherten Lohn beurteilt die infra daher positiv. Diese Massnahme kann dazu beitragen, dass Einkommen aus Teilzeitbeschäftigung und tiefere Löhne besser in der beruflichen Vorsorge abgebildet werden. Gerade für viele Frauen, die in tief entlohnten Branchen oder in mehreren kleineren Pensen tätig sind, ist dies ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Altersabsicherung.

Gleichzeitig weist die infra darauf hin, dass die Wirksamkeit dieser Massnahme davon abhängt, ob sie tatsächlich alle relevanten Erwerbssituationen erfassen. Insbesondere bei Mehrfachbeschäftigungen, kurzen Arbeitspensen, befristeten Arbeitsverhältnissen und tiefen Einkommen besteht weiterhin die Gefahr, dass Personen nur unzureichend versichert sind.

Die infra regt deshalb an, im weiteren Gesetzgebungsprozess zu prüfen, ob zusätzliche Regelungen notwendig sind, damit mehrere kleine Einkommen besser koordiniert und in der betrieblichen Vorsorge berücksichtigt werden können. Auch Personen mit mehreren kleinen Einkommen sollten berücksichtigt werden. Wenn die einzelnen Einkommen die Eintrittsschwelle nur zusammen überschreiten, sollten sie ebenfalls der Versicherungspflicht unterstehen.

Die Erhöhung des Mindestsparbeitragssatzes von 8 % auf 10 % kann langfristig zu höheren Altersguthaben beitragen. Wir begrüssen die längerfristige Erhöhung des Altersguthaben. Aus gleichstellungspolitischer Sicht ist jedoch darauf zu achten, dass höhere Beiträge nicht zu einer stärkeren Belastung von Personen mit tiefen Einkommen führen.

Auch für Menschen mit einer Invalidität ist eine möglichst gute Altersvorsorge von grosser Bedeutung. Da sie unter Umständen bereits lange vor Erreichen des Pensionsalters aus dem Erwerbsleben ausscheiden oder ihre Erwerbstätigkeit auf ein geringes Pensum reduzieren müssen, haben sie weniger Möglichkeiten, ein ausreichendes Altersguthaben aufzubauen. Umso wichtiger ist es, dass sie auf ihrem verbleibenden Erwerbseinkommen weiterhin Beiträge in die Pensionskasse einzahlen können. Die infra begrüsst es daher ausdrücklich, dass für teilinvalide Personen, die weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die Eintrittsschwelle reduziert werden soll, und dass neu auch Personen mit einem Invaliditätsgrad von 67% oder mehr, die erwerbstätig sind, weiterhin der betrieblichen Alters- und Hinterlassenenversicherung unterstehen.

Ein zentrales Problem bleibt die fehlende oder ungenügende soziale Absicherung unbezahlter Care-Arbeit. Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen und weitere unbezahlte Sorgearbeit werden nach wie vor überwiegend von Frauen geleistet. Diese Arbeit ist gesellschaftlich unverzichtbar, geht aber

² Vgl. Lisa Hermann (2022) Altersarmut in Liechtenstein: eine Mixed-Methods Studie, abrufbar unter: <https://www.eliechtensteinensia.li/viewer/image/000483898/1/#topDocAnchor> [06.10.2026].

häufig mit Erwerbsunterbrüchen sowie Teilzeitbeschäftigung einher und führt damit zu tieferen Vorsorgeleistungen. Die infra erachtet es deshalb als unbedingt notwendig, die Reform der zweiten Säule mit Massnahmen zu verbinden, welche unbezahlte Care-Arbeit berücksichtigen und ihre negativen Auswirkungen auf die Altersvorsorge vermindern.

Familienarbeit ermöglicht oftmals erst, dass der andere Eltern- oder Ehepartner einer Erwerbstätigkeit nachgehen und dadurch Vorsorgeansprüche aufbauen kann. Die berufliche Vorsorge bildet diese gemeinsame Lebensleistung jedoch nur unzureichend ab, da die Altersguthaben grundsätzlich individuell angespart werden. Nach geltendem Recht erfolgt ein Ausgleich der während der Ehe erworbenen Pensionskassenguthaben grundsätzlich nur im Scheidungsfall. Damit wird Vorsorgegerechtigkeit faktisch an die Auflösung der Ehe geknüpft. Viele Personen, die während Jahren oder Jahrzehnten Familien- und Betreuungsarbeit leisten und deshalb geringe oder keine eigenen Pensionskassenansprüche erwerben, bleiben im Alter finanziell benachteiligt und in ihrer finanziellen Selbstständigkeit eingeschränkt.

Die infra regt deshalb an, die Einführung eines jährlich erfolgenden Splittings der während der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbenen Altersgutschriften in der beruflichen Vorsorge vertieft zu prüfen. Ein solcher Ansatz könnte dazu beitragen, Familien- und Betreuungsarbeit besser anzuerkennen und Vorsorgelücken bereits während der gemeinsamen Lebensgestaltung zu reduzieren, anstatt diese erst im Scheidungsfall teilweise auszugleichen.

Zu prüfen ist aus Sicht der infra zudem die Berücksichtigung von Erwerbsunterbrüchen mit einer Anpassung der Möglichkeiten beim Ausstieg aus der Erwerbsarbeit. Heute wird in diesem Fall das Freizügigkeitsguthaben auf ein Sperr- oder Freizügigkeitskonto übertragen. Dort bleibt das vorhandene Kapital zwar erhalten, ein weiterer Aufbau von Altersgutschriften findet jedoch in der Regel nicht statt. Gleichzeitig kann der Risiko- und Versicherungsschutz bei Invalidität oder Tod entfallen oder deutlich eingeschränkt sein. Personen, die ihre Erwerbstätigkeit wegen Familien- oder Betreuungsaufgaben vorübergehend unterbrechen, scheiden dadurch aus dem System der beruflichen Vorsorge aus. Die infra erachtet es deshalb als notwendig, gesetzliche Anschlusslösungen zu prüfen, welche die freiwillige Weiterführung der Versicherung ermöglichen – sowohl für den Sparteil als auch für den Risikoteil. Erwerbsunterbrüche dürfen nicht automatisch zu dauerhaften Vorsorgelücken und zu einem Verlust des Risikoschutzes führen.

Die infra empfiehlt der Regierung, die Vorlage ausdrücklich einer gleichstellungspolitischen Wirkungsprüfung zu unterziehen. Dabei sollte insbesondere geprüft werden, wie sich die vorgeschlagenen Änderungen auf Frauen, Teilzeitbeschäftigte, Personen mit tiefen Einkommen, Alleinerziehende und Personen mit Erwerbsunterbrüchen auswirken. Nur wenn diese Auswirkungen transparent ausgewiesen werden, kann beurteilt werden, ob die Reform bestehende Ungleichheiten tatsächlich reduziert oder unbeabsichtigt fortschreibt.

Aus Sicht der infra sollte die Reform zudem von verständlichen Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen begleitet werden. Viele Versicherte kennen die langfristigen Auswirkungen von Teilzeit, Erwerbsunterbrüchen oder tiefen Einkommen auf ihre Altersvorsorge nicht ausreichend. Besonders Frauen müssen frühzeitig und niederschwellig über Vorsorgelücken, Handlungsmöglichkeiten und Beratungsangebote informiert werden. Hier setzt die infra mit ihrer neuen Dienstleistung „Vorsorgeberatung“ an.

Empfehlungen der infra:

- Die Eintrittsschwelle soll so ausgestaltet werden, dass auch Personen mit kleinen Pensen, tiefen Einkommen und mehreren Arbeitsverhältnissen wirksam in die betriebliche Personalvorsorge einbezogen werden.
- Mehrfachbeschäftigungen sollen besser koordiniert werden, damit mehrere kleinere Einkommen zusammen betrachtet und Vorsorgelücken reduziert werden können.
- Unbezahlte Care-Arbeit soll im Rahmen der Weiterentwicklung der Altersvorsorge stärker berücksichtigt werden, damit Erwerbsunterbrüche und Teilzeitphasen nicht dauerhaft zu tieferen Renten führen. Insbesondere ist zu prüfen, wie Familien- und Betreuungsarbeit in der beruflichen Vorsorge besser anerkannt werden kann.
- Die Einführung eines jährlich erfolgenden Splittings der während der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbenen Altersgutschriften in der beruflichen Vorsorge soll vertieft geprüft werden.
- Bei Familienzeit, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder anderen längeren Erwerbsunterbrüchen sollen gesetzliche Anschlusslösungen geprüft werden, welche eine freiwillige Weiterführung der beruflichen Vorsorge ermöglichen – sowohl im Sparteil als auch im Risikoteil.
- Die Auswirkungen der Erhöhung des Mindestsparbeitragssatzes auf Personen mit tiefen Einkommen sollen vertieft geprüft und bei Bedarf durch geeignete flankierende Massnahmen abgefedert werden.
- Die Vorlage soll einer gleichstellungspolitischen Wirkungsprüfung unterzogen werden, insbesondere mit Blick auf Frauen, Alleinerziehende, Teilzeitbeschäftigte, Personen mit tiefen Einkommen und Personen mit nicht-linearen Erwerbsbiografien.
- Die Reform soll von verständlichen, niederschweligen Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen begleitet werden, damit Versicherte frühzeitig über Vorsorgelücken und Handlungsmöglichkeiten informiert sind.
- Die gendergerechte Sprache soll in Vernehmlassungsberichten und Gesetzesmaterialien konsequent umgesetzt werden.

Zusammenfassend unterstützt die infra die Stossrichtung der Vorlage, soweit sie dazu beiträgt, die betriebliche Personalvorsorge für Personen mit tiefen Einkommen, typisch weiblichen Erwerbsverläufen und Teilzeitpensen zu verbessern. Die Vorlage ist ein wichtiger Schritt, reicht aus Sicht der infra jedoch noch nicht aus, um die geschlechtsspezifischen Vorsorgelücken wirksam zu schliessen. Die infra ersucht die Regierung daher, die Reform konsequent unter dem Blickwinkel der Gleichstellung weiterzuentwickeln und die Situation von Frauen, die unbezahlte Care-Arbeit verrichten und deshalb nicht oder nur in Teilzeit erwerbstätig sind, in der Altersvorsorge ausdrücklich mitzuberücksichtigen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anmerkungen, Anregungen und die aufgeworfenen Fragen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zur Abänderung des BPVG und des SBPVG miteinzubeziehen.

Freundliche Grüsse



Petra Eichele
Geschäftsführerin der infra



Karin Zürcher
Projektleiterin